

Wenn Muslime im Westen leben

Es wird heutzutage von vielen islamischen Denkern und Intellektuellen selbst so empfunden, dass das islamische Denken einen Erneuerungsprozess durchmachen muss. In der islamischen Welt werden gegenwärtig sehr lebendige Debatten über den Islam in der modernen Welt geführt. Allerdings erfahren jene Denker und Intellektuellen im Gegensatz zu radikalen Islamisten, die sich seit einigen Jahren in unser Bewusstsein bomben, hier nur recht wenig Aufmerksamkeit. Vom Reformdiskurs in der islamischen Welt können Rückschlüsse darauf gezogen werden, wie viel Anpassung an das europäische Rechtssystem theoretisch möglich wäre, wenn der echte politische Wille auf Seiten der Muslime dazu vorhanden wäre – wobei hier gar nicht in Abrede gestellt werden soll, dass dieser Wille vorhanden ist. Heiner Bielefeldt, Inhaber des Lehrstuhls für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik in Erlangen und ehemaliger Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, schreibt dazu in seiner Untersuchung «Muslime im säkularen Rechtsstaat»: «Eine aktive Abwehrhaltung gegenüber dem säkularen Staat ist in Deutschland jedoch offenbar Sache einer radikalen Minderheit unter den Muslimen. Die Mehrheit hingegen scheint sich mit den bestehenden Verhältnissen mehr oder weniger arrangiert zu haben.»

*

Hier soll zum einen verdeutlicht werden, wie viel Reform mit Hilfe welcher Instrumentarien möglich ist, und zum anderen, dass der Hinweis «Das steht aber doch so im Koran», mit dem meist ein unergiebiges Suren-Pingpong eingeleitet wird, ein Scheinargument ist. Um eine solche Reformposition vorzustellen, wurde ganz bewusst kein «religiöser Aufklärer», wie viele der Denker, die diese Diskussion heute vorantreiben, sich selber nennen, gewählt. Als Beispiel für eine sehr weitgehende theoretische Anpassungsmöglichkeit an das säkulare Recht wird stattdessen ein Blick in die Rechtsgutachten eines eher konservativen Geistlichen geworfen. Denn selbst Konservative betreiben weit gehende Rechtsanpassung. Ausserdem wird dieser Geistliche in Kreisen als

Autorität akzeptiert, in denen viele der religiösen Aufklärer als Abtrünnige gelten oder als westlicht oder als Denker, die nicht mehr in der islamischen Tradition verankert sind.

Das kann man von Ali al-Sistani (geb. 1930) nicht sagen. Der im irakischen Nadschaf residierende Gross-Ayatollah ist die vermutlich bedeutendste schiitische Autorität der Gegenwart. Er verfügt weltweit über die wohl grösste Anhängerschaft unter den Schiiten, und sein Wort gilt seinen Anhängern, vielen Millionen, als ähnlich weisungsstark wie das eines Papstes. Dabei tritt Sistani nie in der Öffentlichkeit auf, gibt keine Interviews und hält keine öffentlichen Reden. Der einfache Gläubige, der Rat braucht, wendet sich an die von Sistani beauftragten Geistlichen, oder er klickt die Internet-Site des Ayatollah www.sistani.org an, auf der unter den *Frequently Asked Questions* vielleicht auch seine Frage schon beantwortet wurde, oder aber er wendet sich per Mail an das Büro des Ayatollahs. Antworten auf seine Fragen erhält man postwendend. Die Kommunikation zwischen der «Quelle der Nachahmung» und dem einfachen Gläubigen, dem Nachahmenden, funktioniert. Weil er einen Internet-Auftritt hat, wie man ihn von einem alten, weisen Mann der islamischen Jurisprudenz nicht erwarten würde, wird Sistani gerne als der elekttronische Gross-Ayatollah bezeichnet.

Über Sistani heisst es, er würde asketisch leben. Doch er herrscht über ein Milliardenollar-Imperium, das aus Wohlfahrts- und religiösen Stiftungen in aller Welt zwischen Pakistan und Grossbritannien besteht. Ebenso mag der Geistliche zwar sein Haus nicht verlassen, aber er präsidiert über ein fein gesponnenes Netzwerk aus zirka 2000 Repräsentanten überall dort, wo es Schiiten gibt. Sistani hat eine interessante Position zum säkularen Recht entwickelt, mit der er sich sowohl gegen die schiitischen Quietisten positioniert, die meinen, jedwede Herrschaft sei illegitim, bis der 12. Imam, der eschatologisch dem jüdischen Messias vergleichbar ist, wiederkehrt, als auch gegen die politischen Geistlichen des 19. und 20. Jahrhunderts. Einer von ihnen, Shaykh Fazlollah Nuri (gestorben 1909), der einer

der wichtigsten Geistlichen der iranischen Konstitutionellen Revolution (1905–1911) war, meinte, dass es grundsätzlich kein von Menschen gemachtes Recht geben könne. Deshalb hielt er die von ihm bekämpfte iranische Verfassung des Jahres 1906 für *bid'a*, also eine unerlaubte religiöse Neuerung. Der iranische Staatsgründer Ayatollah Khomeyni, der Fazlollah Nuri als seinen Vorläufer sah, berief sich Jahre später auf diese Ansicht und meinte, dass ausschliesslich das islamische, göttliche Recht angewandt werden dürfe. Im Parlament sah Khomeyni keine gesetzgebende Instanz.

*

Aufgrund praktischer Notwendigkeiten hat im Iran von heute zwar dennoch eine starke Säkularisierung des Rechts stattgefunden, aber während hier notgedrungen einem gewissen Pragmatismus Raum gegeben wurde, hat Ali Sistani neue Wege beschritten. Sein wirkungsmächtigstes Buch ist *Al-fiqh li-l-mughtaribin* (1998), ein rechtswissenschaftlicher Leitfaden für Muslime im Westen. Es gilt als bahnbrechend, weil es sich einem aktuellen, neuen Problem stellt: dem Leben von Muslimen im Westen. Der Leitfaden geniesst hohe Verbreitung, er findet sich übersetzt in viele Sprachen, unter ihnen Deutsch und Englisch, auf verschiedenen Homepages (shiamasjid.net; coej.org; shiaislam.wordpress.com).

Sistani gestattet es den ihm Nachahmenden hier, sich einer säkularen und unislamischen Gesetzgebung zu unterstellen und verpflichtet zu fühlen. Während älteren Gelehrten schon die Reise in ein Land, das nicht unter muslimischer Herrschaft steht, als eine der grössten Sünden galt, geschweige denn unter nichtmuslimischer Herrschaft zu leben, erklärt Sistani, dass ein Muslim, der sich in einem nichtmuslimischen Land aufhält, sich an sämtliche Gesetze des Landes ohne Ausnahme und im strengsten Sinne halten muss. Denn wer mit einem Visum in ein Land gelange, habe sich dazu vertraglich verpflichtet. Andere Geistliche argumentieren hingegen, ein Muslim sei eben gerade nicht verpflichtet, sich an nichtislamisches Recht zu halten.

Doch Sistani ist also offensichtlich kein Anhänger der Idee, dass dem Gläubigen unter nichtmuslimischer Herrschaft die Verstellung (*taqiya*) und damit die Umgehung der herrschenden Ge-

setze, wann immer dies möglich ist, erlaubt sei. Dass Muslime im Westen massgeblich von diesem Prinzip gesteuert würden, ist ein oft gehörter Topos antiislamischer Schriften. Bei Sistani heisst es, und mit seiner Antwort positioniert er sich gegenüber älteren Autoritäten: «Es ist niemandem erlaubt, etwas auf der Strasse in einem muslimischen oder nichtmuslimischen Land zu hinterlassen, das den Fussgängern oder anderen schaden könnte. Es ist einem Moslem nicht erlaubt, Plakate an Wände, die jemand anderem gehören, zu kleben oder sie zu beschreiben.»¹

Sistani verlangt also vom Gläubigen – anders als von Islamkritikern behauptet, die den Muslimen *taqiya* unterstellen –, dass er sich an sämtliche Gesetze und Anordnungen zu halten habe, denn: *pacta sunt servanda* – Verträge muss man einhalten. Und einmal abgeschlossene Verträge stehen für ihn sogar in der Hierarchie der einzuhaltenden Gebote über dem islamischen Recht. Denn es gilt, sich an säkulares Recht zu halten, auch wenn es das ist, was es ist, nämlich von Menschen gemachtes Recht. Der Muslim, der eigentlich nur Gottes Gesetz untersteht, wird hier in die Pflicht genommen, sich an von Menschen gemachtes Gesetz zu halten. Mit dem Prinzip *pacta sunt servanda* liesse sich grundsätzlich eine sehr weite Anpassung an säkulares Recht herbeiführen.

Aufschlussreich ist der Bereich «Fragen und Antworten» aus *Al-fiqh li-l-mughtaribin*. Denn immer schimmert die weltanschauliche Position des Fragenden durch. Der Fragende nimmt offensichtlich an, dass sich der Gläubige nicht an das geltende Recht halten müsse, weil sich der Gläubige im nichtislamischen Gebiet aufhalte und dort säkulares Recht herrscht. Doch laut Sistani ist nicht einmal die kleinste Übertretung erlaubt:

Frage: Wenn ein Muslim versucht, Geld von einem Bankautomaten zu ziehen, und es kommt mehr Geld heraus, als er wollte, darf er dieses Geld dann behalten?

Antwort: Das ist nicht erlaubt.

Frage: Ist es erlaubt, Wasser- oder Gaszähler in nichtmuslimischen Ländern zu manipulieren?

Antwort: Das ist nicht erlaubt.

Grundsätzlich ist jede Art von Betrug verboten:

Frage: Ist es erlaubt, in den Schulexamina zu mogeln?

Antwort: Das ist nicht erlaubt.

Es gilt alle Gesetze des westlichen, nichtislamischen Landes zu beachten.

Frage: In manchen Transportmitteln befinden sich Schilder mit der Aufschrift «Rauchen verboten». Ist es erlaubt, diese zu ignorieren?

Antwort: Das ist nicht erlaubt.²

Zwar hatte die Tatsache, dass Sistani nicht nach einer Herrschaftsform iranischer Prägung strebt, bei vielen Beobachtern den Eindruck geweckt, er sei ein Liberaler im westlichen Sinn. Seine Darstellung in Opposition zu Khomeyni veranlasste viele zu meinen, er sei «in seinem Herzen ein Demokrat». Doch kann man dies lediglich aus der Tatsache, dass Sistani an das Recht des Volkes zu wählen glaubt, kaum schliessen. Sistani vertritt einen Demokratiebegriff, der mit dem westlichen sicher nicht deckungsgleich ist, und in vielen Bereichen höchst bedenkliche, konservative Ansichten. Vor allem, was soziale Belange angeht, war Sistani immer ein Konservativer. Aufschlussreich sind in dieser Hinsicht seine Ansichten über Verschleierung, Musik, Singen, Tanzen, Essen, Trinken oder Kleidung, die auf seiner Homepage nachzulesen sind – auch auf Englisch.

*

Dessen ungeachtet ist für unseren Zusammenhang aber entscheidend, welches Verhalten Autoritäten wie Sistani von ihren Gläubigen erwarten, wenn die Gläubigen nicht unter einer islamischen Rechtsordnung leben, das heisst unter einer westlichen Rechtsordnung. Zudem belegt Sistanis Beispiel, dass grundsätzlich genug Instrumentarien zur Modernisierung des islamischen Rechts vorhanden sind. Es gibt neben dem hier beschriebenen Prinzip zur Rechtsfortbildung zahlreiche weitere Instrumentarien, mit deren Hilfe islamische Vorschriften an moderne Gegebenheiten angepasst werden können: So gibt es den Ansatz, gegenüber der «traditionellen Rechtswissenschaft» eine «dynamische Rechtswissenschaft» zu betreiben. Oder man verschreibt sich dem «*ijtihad* in Bezug auf die Vorschriften», oder unterscheidet zwischen Religion und Scharia sowie zwischen einem «Maximal- und einem

Minimalislam», oder betont die Möglichkeit, dass «Regierungsvorschriften» aufgestellt werden könnten, die dem strengen Wortlaut des Korans auch widersprechen dürfen.

Die von Sistani betriebene Rechtsfortbildung, die seinen Anhängern ein Leben unter einer säkularen Rechtsgebung ermöglicht, ohne sich als schlechte Muslime zu fühlen, funktioniert deshalb, weil Sistani Millionen von Gläubigen als Quelle der Nachahmung gilt. Anders als der sunnitische Islam, dem 90 Prozent der Muslime angehören, kennt der schiitische Islam eine klerikale Hierarchie, und es zählt zu den Grundlagen des schiitischen Glaubens, dass sich jeder Gläubige eine «Quelle der Nachahmung» suchen muss, deren Anweisungen er Folge zu leisten hat.

Paradoxiereise wohnt dem schiitischen Islam möglicherweise durch diese Autoritätsgläubigkeit, die er postuliert, ein grösseres Potenzial zur Modernisierung und Progressivität inne als dem sunnitischen Islam, der solche Autoritäten nicht kennt. Denn die Schia hat mehr Möglichkeiten, Veränderung von oben durchzusetzen. Dieses Modernisierungspotenzial hängt natürlich stark ab von der Weltanschauung der Autorität, doch wenn sie – wie Sistani – für die Muslime in Europa betreffenden Fragen eine offene Geisteshaltung pflegt, ist mit einem solchen Wort *ex cathedra* viel gewonnen. Und das Beispiel zeigt allemal, dass es so ist, wie es der iranische Geistliche Mohammed Mojtahed Shabestari (geboren 1936) einst auf den Punkt gebracht hat, als er sagte: «Die Frage ist nicht, ob der Islam und die Demokratie miteinander vereinbar sind, sondern ob die Muslime diese Vereinbarkeit entstehen lassen wollen.»

¹ Sistani, Ali I- (1998): *Al-fiqh li-l-mughtaribin*; in: najaf.org, zuletzt abgefragt 19.8.10

² A Code of Practice For Muslims in the West: Dealing with laws in non-Muslim countries – Questions and Answers; www.sistani.org/local.php?modules=nav&nid=2&bid=53&pid=2788, zuletzt abgefragt 19.8.2010.

Katajun Amirpur ist Assistenzprofessorin am UFSP Asien und Europa der Universität Zürich. Der Universitäre Forschungsschwerpunkt Asien und Europa erforscht die Beziehungen zwischen den Regionen Asiens und Europas in Geschichte und Gegenwart beziehungsweise die aus dieser Begegnung resultierenden Prozesse der Aneignung und Abgrenzung in Kultur, Religion, Recht und Gesellschaft.